

Von: Vos, Jochen, Dr. (Reg Oberfranken) <Jochen.Vos@reg-ofr.bayern.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. August 2023 12:27
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: BLP PV-Anlage Rappoltengrün, St. Teuschnitz - Ihr Schr. v. 26.07.2023
Anlagen: SG 60 PV Rappoltengrün Teuschnitz.dat

Sehr geehrter Herr Weber,

wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, ist die Lage des Geltungsbereichs der betreffenden Planung im Landschaftsschutzgebiet "Frankenwald" bekannt; Einzelheiten besprechen Sie bitte mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kronach.

Beigefügte Anmerkungen aus agrarstruktureller Sicht leiten wir mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung weiter.

Vielen Dank und freundliche Grüße

Dr. Jochen Vos

Regierung von Oberfranken
Sachgebiet 24
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth
Tel. : 0921 604-1485
Fax. : 0921 604-41258
Jochen.Vos@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

ROF-SG60 (Sachgebiet 60 Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft)

Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

E-Mail
Herrn
Dr. Jochen Vos
Sachgebiet 24
im Hause

ROF-SG60-8314.3-180-3-2
Dieter Reichstein
(0921) 604-1639
(0921) 604-41258
LP 144
Dieter.Reichstein@reg-ofr.bayern.de

Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht

Unser Zeichen
Ansprechpartner
Telefon
Telefax
Zimmer
E-Mail

17.08.2023

Datum

Bauleitplanung der Stadt Teuschnitz; Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teuschnitz und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Rappoltengrün“

Stellungnahme SG 60

Sehr geehrter Herr Dr. Vos,

aus agrarstruktureller Sicht ist das Plangebiet für eine FFPVA geeignet. Der Nahrungsmittelerzeugung gehen allerdings mindestens 21,91 ha landw. Nutzfläche (LF) auf lange Sicht verloren. Die zulässige extensive Beweidung kann keinen Ersatz für diesen Verlust darstellen. Die dafür im Umweltbericht verwendete Bezeichnung als "Agri-PV" ist irreführend und nicht zutreffend, da dieser Begriff seit Mai 2021 durch die DIN SPEC 91434:2021-05 definiert wurde und die geplante Behandlung der Fläche nicht den Anforderungen dieser DIN SPEC entspricht. Es wird verbal eine gleichzeitig auf der Fläche stattfindende landwirtschaftliche Nutzung in Aussicht gestellt, die den EU-rechtlichen Anforderungen zur Anerkennung für eine Flächenförderung absolut nicht entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Reichstein
Landwirtschaftsrat